

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Obrigheim am 17. November 2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 42 (Höhe der Abwassergebühr) Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Obrigheim (Abwassersatzung – AbwS) vom 11. April 2019, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 21. Januar 2021, wird wie folgt geändert:

Die Gebühren betragen:

Ab 01/2023

Schmutzwassergebühr (§ 40)	2,81 €/m ³ Frischwasser
Niederschlagswassergebühr (§ 40a)	0,53 €/m ² überbaute und befestigte Fläche

Im Hinblick auf weitere Gebühren wird auf die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) verwiesen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Obrigheim, den 17. November 2022

gez.

Achim Walter
Bürgermeister